

**Nachpublikation zur Mitteilung an die Anleger vom 28. Juni 2022 und 28. Dezember 2022**

**„FERI Sustainable Quality“**

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds")

In der Mitteilung vom 28. Juni 2022 wurden die Anleger informiert, dass die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Basler Kantonalbank, Basel, als Depotbank, beabsichtigt, den Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"), anzupassen. In der Mitteilung vom 28. Juni 2022 an die Anleger wurden die Anpassungen namentlich genannt. Die folgenden Änderungen ergeben sich gegenüber der Publikation vom 28. Juni 2022 und der Nachpublikation vom 28. Dezember 2022:

**1. Änderung des Fondsvertrages**

**1.1. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)**

Gegenüber der Mitteilung vom 28. Juni 2022 und der Nachpublikation vom 28. Dezember 2022 werden in § 8 Ziff. 2 das Anlageziel und die Anlagepolitik des Anlagefonds bzgl. ESG-Faktoren nochmals weiter präzisiert/angepasst und lauten neu wie folgt:

**Anlageziel**

Das Anlageziel des FERI Sustainable Quality besteht darin, mittels (direkten und indirekten) Investitionen hauptsächlich in sorgfältig ausgewählte Qualitätsaktien und andere Beteiligungspapiere weltweit, lautend auf eine frei konvertierbare Währung, langfristig einen angemessenen Kapitalzuwachs und zugleich einen angemessenen laufenden Ertrag zu erzielen. Die Länder der OECD bilden die Hauptanlageregionen, wobei der Fokus auf Europa (inkl. Schweiz) sowie Nordamerika liegt. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

**Anlagepolitik**

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Die Vorselektion der Qualitätsaktien erfolgt nach einem proprietär entwickelten quantitativen Screening. Die Produkte oder Dienstleistungen von Qualitätsunternehmen gehören meistens zu den menschlichen Grundbedürfnissen und werden daher auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten nachgefragt. Unter dem Begriff Geschäftsmodell versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) und d) unten, mindestens 80% des Fondsvermögens in:
  - aa) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliessliche Exchange Traded Funds ("ETF's)) im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d, die überwiegend in die unter dem Buchstaben aa) aufgeführten Anlagen investieren;
  - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
  - ad) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) und d) unten, höchstens 20% des Fondsvermögens investieren in:
  - ba) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit, die im Zeitpunkt des Erwerbs über

- ein Mindestrating von BBB- bei Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen („Investment Grade“);
- bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, welche im Zeitpunkt des Erwerbs mindestens über ein kurzfristiges Bonitätsrating von A-3 bei Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen („Investment Grade“). Falls kein kurzfristiges Bonitätsrating vorhanden ist, kommt ein gleichwertiges langfristiges Bonitätsrating zur Anwendung;
  - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
  - bd) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
  - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliessliche Exchange Traded Funds ("ETF's)) im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d, denen direkt oder indirekt die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder deren Anlagen sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen.
- c) Zudem kann der Anlagefonds derivative Finanzinstrumente gemäss § 12 sowie strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) einsetzen, um Marktrisiken betreffend die unter Bst. a) und b) aufgeführten Anlagen sowie Wechselkurs-, Währungs- und Zinsrisiken abzusichern.
- d) Das gemäss Bst. a), b) und c) vorstehend investierte Fondsvermögen muss zusätzlich folgende Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einhalten:
- da) Anlagen in strukturierte Produkte höchstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 10% beschränkt;
  - db) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 10%.

#### Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Im Portfoliomanagement wird mit einer Kombination aus Ausschlüssen sowie der Integration von umwelt-bezogenen („E“ für „Environment“), sozialen und ethischen („S“ für „Social“) Kriterien, sowie Kriterien guter Unternehmensführung („G“ für „Governance“) - zusammen „ESG“ – eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. Das Nachhaltigkeitsziel definiert sich durch Investitionen in Vermögenswerte, deren Wirtschaftstätigkeit keinen wesentlichen Schaden in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft verursacht und die gleichzeitig eine verantwortungsvolle Unternehmensführung vorweisen.

Nach Abzug der flüssigen Mittel müssen zu jeder Zeit **mindestens 70%** der Vermögenswerte des Fonds in als **nachhaltige Investitionen** geltende Vermögenswerte **gemäss nachfolgendem Abschnitt investiert** sein. Zur Bestimmung des Anteils werden Ausschlusskriterien angewendet und nach einem von FERI (Schweiz) AG eigens entwickelten SDG-Score ermittelt, der aus 5 Prüfschritten besteht. Nur wenn alle 5 Prüfschritte durchlaufen sind und die Investition alle Vorgaben, Kriterien und Schwellwerte erfüllt hat, darf sie nach der FERI-Methodologie als „nachhaltige Investition“ bezeichnet werden.

Von den verbleibenden Vermögenswerten (max. 30%) erfüllen mindestens 20% der gesamten Vermögenswerte die FERI-interne Nachhaltigkeits-Mindestrichtlinie (Prüfschritt 1) und haben mindestens 3 der verbleibenden 4 Prüfschritte erfolgreich durchlaufen. Schliesslich stimmen maximal 10% der gesamten Vermögenswerte mit der FERI-interne Nachhaltigkeits-Mindestrichtlinie überein (Prüfschritt 1) und erfüllen gleichzeitig mindestens 2 der verbleibenden 4 Prüfschritte ("Investitionen mit den geringsten Nachhaltigkeitskriterien").

Alle im Fonds gehaltenen Vermögenswerte erfüllen jederzeit die Ausschlusskriterien von SVVK-ASIR.

Die Methodik besteht aus zwei Grundsäulen (Ausschlüsse und ESG-Integration), die zusammen das Ziel anstreben, Unternehmen auszuwählen, die im Einklang mit globalen Normen stehen, ein insgesamt geringes ESG-Risiko aufweisen (und/oder sich auf einem Verbesserungspfad befinden), und möglichst eine positive Ausrichtung auf die 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung aufweisen.

Zunächst werden die Empfehlungen zum Ausschluss der SVVK-ASIR (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) berücksichtigt (**Ausschlüsse**). Damit werden Anlagen in Hersteller von kontroversen Waffen ausgeschlossen. Bei den ausgeschlossenen Unternehmen bzw. Emittenten aus dem Rüstungssektor handelt es sich um Firmen, deren Produkte gegen Schweizer Gesetze und international anerkannte Konventionen verstossen,

namentlich die Ottawa- und Oslo-Konventionen sowie dem internationalen Atomwaffensperrvertrag. Diese von der Schweiz ratifizierten Abkommen verbieten Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Streumunition, Anti-Personenminen und Nuklearwaffen. Alle Unternehmen, deren Titel vom Fonds gehalten werden, unterliegen diesem Ausschlusskonzept. Weitere Informationen zur SVVK-ASIR sind auf deren Website <https://www.svvk-asir.ch/ueber-uns/> zu finden.

In einem zweiten Schritt bewertet der SDG-Score die nach den Ausschlüssen verbleibenden Gesellschaften mit dem Ziel diese als nachhaltig geltende Anlagen zu klassifizieren. Der Prüfprozess ist grundsätzlich in zwei Ebenen unterteilt: eine Risikoprüfungs-Ebene und eine Wirkungsprüfungs-Ebene.

Innerhalb der Risikoprüfung werden neben der regulatorisch erforderlichen Schadensprüfung (DNSH-Test) auch FERI spezifische Mindestkriterien angewendet und eine umfangreiche proprietäre Bewertung der ESG-Profile der Investitionen durchgeführt (ESG-Score).

Die Wirkungsprüfung besteht aus zwei Faktorenmodellen, bei denen wirkungsbezogene Informationen der Zielinvestitionen von zwei unterschiedlichen Datenanbietern geprüft und angewendet werden.

Anteilsgewichtet errechnet sich dann der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Fonds, wobei jeweils die gesamte Investition in ein Unternehmen bzw. Emittent, welche als „Nachhaltiges Investment“ qualifiziert, angerechnet wird.

Wird in **Zielfonds** investiert, die ausschliesslich "Ausschluss" oder "ESG-Integration" als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, so qualifizieren diese nicht als Zielfonds mit Nachhaltigkeitsbezug. Zielfonds ohne Nachhaltigkeitsbezug werden der obigen 10% Limite bezüglich "Investitionen mit den geringsten Nachhaltigkeitskriterien") zugerechnet.

**Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätzen zu finden.**

Der Prospekt wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>ter</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Gegen die in dieser Nachpublikation aufgeführten zusätzlichen Änderungen des Fondsvertrages können die Anleger keine Einwendungen erheben. Die Anleger können unter Beachtung der Bestimmungen des Fondsvertrages die Auszahlung Ihrer Anteile in bar verlangen.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 18. April 2023

**Die Fondsleitung:**  
LLB Swiss Investment AG, Zürich

**Die Depotbank:**  
Basler Kantonalbank, Basel